

Überblick über die neue EU Deforestation Regulation (EUDR)

Stand: 21. Juni 2024



Am 29. Juni 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) in Kraft getreten. Die EUDR ist im Vergleich zum nationalen Lieferkettengesetz und dem europäischen Pendant geräuschlos verhandelt und beschlossen worden – dies mindert jedoch nicht den Einfluss, den die EUDR auf diverse Industriebereiche hat. Sie schafft ein neues System, welches Marktteilnehmern und Händlern weitreichende Pflichten auferlegt. So werden Marktteilnehmer und Händler sicherstellen müssen, dass aus bestimmten relevanten Rohstoffen gewonnene Produkte (sog. **relevante Erzeugnisse**) entwaldungsfrei sind und im Einklang mit den nationalen Vorschriften des jeweiligen Erzeugerlandes erzeugt wurden.

Ab wann gilt die EUDR?

Die EUDR ist bereits am 30. Juni 2023 in Kraft getreten. Gleichwohl verbleibt ein **Übergangszeitraum** von 18 Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens, bevor die Anforderungen der EUDR inhaltlich umgesetzt werden müssen. Die ersten Unternehmen werden daher erst ab dem 30. Dezember 2024 den Regelungen der EUDR gerecht werden müssen, wobei die EUDR eine sukzessive Ausweitung des Anwendungsbereichs abhängig von der Unternehmensgröße vorsieht. Da es sich um eine Verordnung handelt, wird die EUDR **zeitgleich unmittelbar in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten Anwendung finden**, ohne dass es eines gesonderten Umsetzungsaktes bedarf.

Wer ist ab wann betroffen?

- **Ab dem 30. Dezember 2024** werden die Vorschriften der EUDR auf große und mittlere Unternehmen Anwendung finden.
- **Ab dem 30. Juni 2025** werden die Vorschriften der EUDR dann auch auf Klein- und Kleinstunternehmen Anwendung finden.

Beachte: Ob das eigene Unternehmen als „Kleinst- oder Kleinunternehmen“ oder „mittleres“ oder „großes“ Unternehmen zu klassifizieren ist, richtet sich nach den in der Bilanz-Richtlinie (vgl. Richtlinie 2013/34/EU) festgelegten **Schwellenwerten**. Als „mittleres Unternehmen“ gelten dabei Unternehmen, welche zum Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- **Bilanzsumme > 5.000.000 EUR**
- **Nettoumsatzerlöse > 10.000.000 EUR**
- **Durchschnittliche Beschäftigtenzahl > 50**

Auf welche Produkte findet die EUDR Anwendung?

Die EUDR ist **produktbezogen**, indem sie auf sog. „**relevante Rohstoffe**“ und „**relevante Erzeugnisse**“ abstellt. „Relevante Rohstoffe“ sind nach Maßgabe der EUDR die folgenden sieben Rohstoffe: **Rind, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz**.

Die „**relevanten Erzeugnisse**“ sind wiederum solche Produkte, die aus den relevanten Rohstoffen resultieren, d.h. wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt werden. Die Einordnung, ob ein Produkt ein „relevantes Erzeugnis“ darstellt oder nicht, erfolgt anhand der **konkreten Zolltarifnummer** des jeweiligen Produktes. Die betroffenen Produkte werden in **Anhang I der EUDR** daher unmittelbar anhand ihrer Zolltarifnummern gelistet.

Praxistipp: Vergleichen Sie zunächst die in Anhang I gelisteten Produkte mit Ihren eigenen Produkten. Selbst wenn Sie Ihr eigenes Produkt noch nicht exakt einer Zolltarifnummer zuordnen können, kann dies **bereits einen ersten Überblick** darüber verschaffen, ob Ihr Produkt in den Anwendungsbereich fallen könnte. Denn Anhang I der EUDR enthält zumindest grobe Beschreibungen der unter die EUDR fallenden Produkte, wobei für eine abschließende und verbindliche Prüfung **stets eine konkrete Überprüfung durch Abgleich der Zolltarifnummer erforderlich** ist.

Beachte: Auch wenn ein eigenes Produkt mit einer der gelisteten Zolltarifnummern übereinstimmt und daher **grundsätzlich** als „relevantes Erzeugnis“ anzusehen ist, **kann es Ausnahmen geben und das Produkt dennoch nicht in den Anwendungsbereich der EUDR fallen**. Hier sollte im Einzelfall geprüft werden. Gleichzeitig ist zudem Vorsicht geboten: Denn es sind Fälle möglich, in

denen die Zolltarifnummer zumindest nicht explizit im Anhang der EUDR gelistet wird, das jeweilige Produkt aber dennoch als „relevantes Erzeugnis“ anzusehen ist. Denn während Anhang I teilweise die betroffenen Zolltarifnummern explizit listet, beschränkt sich dieser an anderer Stelle auf Verweise auf Kapitel der sog. „**Kombinierten Nomenklatur**“ nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87. So wird z.B. im Zusammenhang mit dem relevanten Rohstoff Holz pauschal auf „Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur“ verwiesen. „Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur“ enthalten wiederum weitere, **nicht ausdrücklich in Anhang I EUDR gelistete Zolltarifnummern**.

Beachte: Die EUDR sieht zudem eine Erweiterung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse spätestens zum 30. Juni 2025 vor.

Was umfasst die Verordnung?

Die EUDR sieht in **erster Linie ein Verbot vor (vgl. Art. 3 EUDR)**. Danach dürfen Unternehmen relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse nur dann **in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen**, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Das relevante Erzeugnis muss **entwaldungsfrei** sein,
- (2) **gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt** worden sein und
- (3) für das relevante Produkt muss eine **Sorgfaltserklärung** vorliegen.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, darf das relevante Produkt von dem Unternehmen nicht auf dem EU-Markt gehandelt oder von diesem exportiert werden. Es handelt sich somit um eine **Erfolgspflicht und nicht nur um eine Bemühenspflicht**.

Beachte: Mit der Übermittlung der **Sorgfaltserklärung** an die dafür zuständige Behörde übernimmt das Unternehmen die **Verantwortung** dafür, dass die relevanten Erzeugnisse mit den Anforderungen der Verordnung konform sind.

Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?

Die EUDR unterscheidet zwischen **Marktteilnehmern** und **Händlern**, wobei diese **grundsätzlich die gleichen Pflichten** treffen.

Marktteilnehmer ist dabei, wer ein relevantes Erzeugnis **erstmalig auf dem Unionsmarkt bereitstellt** oder es

vom Unionsmarkt exportiert. Händler ist, wer ein bereits erstmalig auf dem EU-Markt bereitgestelltes relevantes Erzeugnis **wiederholt und unverändert auf dem Unionsmarkt bereitstellt**. Im Ergebnis sind **Händler den Marktteilnehmern in der Wertschöpfungskette also nachgelagert**. Aufgrund des produktbezogenen Ansatzes kann dasselbe Unternehmen auch (im Hinblick auf unterschiedliche Produkte) Marktteilnehmer und Händler sein.

Beachte: Die EUDR unterscheidet zwischen „**KMU**“ und „**Nicht-KMU**“ Marktteilnehmern und Händlern. Sofern ein Unternehmen **lediglich als KMU** – ebenfalls unter Zugrundelegung der jeweiligen Schwellenwerte der Bilanz-Richtlinie (vgl. 2013/34/EU) – anzusehen ist, kann je nach **Einzelfall ein abweichender Pflichtenmaßstab anzulegen sein**. Insbesondere KMU-Händler haben lediglich die Pflicht, im Umfang sehr überschaubare Informationen in Bezug auf die vor- und nachgelagerte Lieferkette zu sammeln.

Praxistipp: Sofern Sie Produkte im Anwendungsbereich der EUDR identifizieren, sollten Sie im Anschluss **die Rolle des eigenen Unternehmens ermitteln**. D.h. es sollte geprüft werden, ob und in welchen Konstellationen das eigene Unternehmen als Marktteilnehmer und/oder Händler anzusehen ist. Ebenso sollte geprüft werden, ob ggf. ein reduzierter Pflichtenumfang besteht, da das eigene Unternehmen lediglich als KMU anzusehen ist.

Für Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, gilt ein **umfangreiches Pflichtenprogramm**. Sie **müssen Sorgfaltspflichten erfüllen**, um nachzuweisen, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten **durch Abgabe der Sorgfaltserklärung** zusichern.

Die genannten **Sorgfaltspflichten** umfassen dabei

- (1) das **Sammeln von Informationen**,
- (2) die Vornahme einer **Risikobewertung** und
- (3) ggf. das Ergreifen von **Maßnahmen zur Risikominderung**.

Das **Sammeln von Informationen** stellt dabei den **ersten Schritt zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten** dar. Unternehmen müssen Informationen, Daten und Unterlagen sammeln, aus denen hervorgeht, dass die relevanten Erzeugnisse ordnungskonform sind.

Einen wichtigen Bestandteil dieser Informationen bilden dabei die sog. **Geo-Daten** aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder unter deren Verwendung es hergestellt wurde, **erzeugt wurden**. Die Geo-Daten sind

zwingend in der Sorgfaltsklärung anzugeben. Anhand der **Geo-Daten** kann zudem durch einen Vorher-Nachher Vergleich festgestellt werden, **ob auf den jeweiligen Grundstück nach dem „Stichtag“ 31.Dezember 2020 Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat.**

Beachte: Wird mittels Geo-Daten eine Entwaldung oder Waldschädigung identifiziert, ist das Produkt nicht mehr „entwaldungsfrei“, sodass ein **Verstoß gegen Art. 3 EUDR** vorliegt und das Handelsverbot eingreift.

Weiterhin sind auch **Nachweise dafür zu sammeln, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes bei der Erzeugung der relevanten Rohstoffe beachtet wurden.**

Beachte: Um die erforderlichen Informationen zu erlangen, bedarf es **einer intensiven Zusammenarbeit mit Ihrer vorgelagerten Lieferkette**, da vermutlich nur diese über die erforderlichen Informationen verfügt. Sofern die Informationen nicht erlangt werden können, muss davon abgesehen werden das Produkt zu handeln. **Die EUDR sieht diesbezüglich keine Ausnahme vor.**

Praxistipp: Stellen Sie **noch vor Bezug der Produkte** sicher, dass Sie die erforderlichen Informationen von Ihren Lieferanten erlangen können. Denn die Sorgfaltsklärung ist noch vor Inverkehrbringen, Bereitstellung auf dem Markt oder Ausfuhr abzugeben. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Produkte mangels verfügbarer Informationen nicht gehandelt werden können, könnte dies **Umsatzeinbußen** zur Folge haben.

Im **zweiten Schritt** müssen Unternehmen auf Grundlage der zusammengetragenen Informationen eine **Risikobewertung** vornehmen. Mittels Risikobewertung ist festzustellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die gehandelt werden sollen, **nichtkonform** im Sinne der EUDR sind. Die EUDR nennt hierbei eine Vielzahl von Kriterien, welche zur Risikobewertung heranzuziehen sind. So ist z.B. zu berücksichtigen, inwieweit in dem Erzeugerland das abstrakte Risiko von Entwaldung besteht aber auch die Zuverlässigkeit der Quellen, aus welchen die gesammelten Informationen stammen.

Beachte: Die Risikobewertung dient folglich dazu, die im ersten Schritt bereits konkret gesammelten Erkenntnisse zu **plausibilisieren**, wobei zur Plausibilisierung sowohl auf abstrakte Faktoren (z.B. generelles Entwaldungsrisiko im Erzeugerland) als auch konkrete Faktoren (z.B. Zuverlässigkeit der Informationen) abzustellen ist.

Sofern die Risikobewertung **kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko** ergibt, kann die Sorgfaltserklärung abgegeben und das jeweilige Produkt im Anschluss gehandelt werden.

Ergibt die Risikobewertung kein nicht nur vernachlässigbares Risiko vorliegt, muss das Unternehmen **im dritten Schritt Maßnahmen zur Risikominderung** ergreifen. Maßnahmen zur Risikominderung können z.B. das Anfordern zusätzlicher, vertiefter Informationen sowie die Durchführung unabhängiger Erhebungen oder Audits sein, um so sicherzustellen, dass das Produkt entgegen der Risikobewertung als konform anzusehen ist. Auch sind Maßnahmen zur Unterstützung der Lieferanten denkbar.

Beachte: Kann auch mittels Risikominderungsmaßnahmen nicht zu dem Schluss gelangt werden, dass ein zumindest nur vernachlässigbares Risiko besteht, **kann die Sorgfaltsklärung nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden.** Denn diese verlangt **ausdrücklich** die Erklärung, dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde.

Welche Kontroll- und Sanktionsmechanismen kennt die EUDR?

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben der EUDR eingehalten werden, verfügen die zuständigen Behörden über unterschiedliche **Kontroll- und Überwachungsbefugnisse**. Zu den Kontrollmöglichkeiten gehören etwa wissenschaftliche und technische Analysen, die den Herkunftsort und die Entwaldungsfreiheit des relevanten Rohstoffs und des relevanten Erzeugnisses bestimmen können.

Besteht ein hohes Risiko, so können die zuständigen Behörden **einstweilig Maßnahmen** treffen, um das Inverkehrbringen oder die Bereitstellung auf dem Unionsmarkt **auszusetzen**. Damit der Verstoß möglichst schnell beendet wird, können Unternehmen angehalten werden, unverzüglich **Korrekturmaßnahmen** zu ergreifen. Die Behörde kann Vertriebs- und Ausfuhrverbote in Bezug auf die relevanten Erzeugnisse verhängen sowie deren **Rücknahme** oder einen **Rückruf** anordnen. Die zuständige Behörde hat ebenfalls die Befugnis, eine **Spende** des relevanten Erzeugnisses an gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke anzuordnen.

Zum Zwecke der Durchsetzung müssen die Mitgliedstaaten „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende“ Vorschriften über **Sanktionen** erlassen. Hierbei sind folgende Maßnahmen ausweislich der EUDR umfasst:

- Geldstrafen oder Geldbußen
- Einziehung der relevanten Erzeugnisse
- Einziehung der Einnahmen aus den relevanten Erzeugnissen

- Ausschluss von Vergabeverfahren
- Verbot des Inverkehrbringens oder Bereitstellens auf dem Unionsmarkt sowie der Ausfuhr
- Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht

Zudem drohen **Reputationsrisiken**. Denn die EU-Kommission wird von Unternehmen begangene, gerichtlich festgestellte Verstöße gegen die EUDR im Internet veröffentlichen. Hierbei wird die EU-Kommission insbesondere Namen des Unternehmens sowie das für den Verstoß ursächliche Verhalten bekanntmachen.

Was ist zu raten?

Angesichts des Verbotscharakters der EUDR droht die latente Gefahr, dass Unternehmen eigene Produkte in Zukunft nicht mehr werden handeln können, sollten Sie nicht den Anforderungen der EUDR entsprechen.

Unternehmen sollten sich daher schnellstmöglich einen Überblick darüber verschaffen, (i) ob oder welche Produkte in den Anwendungsbereich der EUDR fallen, (ii) welche Rolle dem eigenen Unternehmen unter der EUDR zukommt und (iii) wie sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Informationen zur Abgabe von Sorgfaltserklärungen vorliegen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der EUDR.

Bei Fragen wenden Sie sich jederzeit gerne an uns!



Dr. Martin Rothermel
Partner
+49 89 21038-121
m.rothermel@taylorwessing.com



Sebastian Rünz, LL.M.
Salary Partner
+49 211 8387-278
s.ruenz@taylorwessing.com



Louis Warnking
Associate
+49 211 8387-238
L.Warnking@taylorwessing.com